

## 1247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 6. 10. 1993

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

§ 1. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen an Stelle des Bundesamtes für Zivilluftfahrt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mindestens 1 Million Schilling zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft ist ein Luftfahrtunternehmen und führt die Firma „Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung“ (Austro Control GmbH). Ihre Anteile sind zu 100% dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kapitalerhöhungen zuzustimmen, wenn der Bund weiterhin die Mehrheit der Anteile hält und die weiteren Anteile von Flughafenbetriebsgesellschaften übernommen werden.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Aufsichtsrat der Austro Control GmbH auch ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen angehört.

(5) Die Austro Control GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

#### Aufgaben, Befugnisse

§ 2. (1) Die Austro Control GmbH hat sämtliche dem Bundesamt für Zivilluftfahrt im Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bisher übertragenen Aufgaben, ausgenommen jene, welche durch Verordnung gemäß § 140 b Luftfahrtgesetz übertragen sind, wahrzunehmen. Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht. Die Austro Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um diese Aufgaben unter der Aufsicht der staatlichen Behörden erfüllen zu können.

(2) Der Austro Control GmbH obliegt ferner im Rahmen von Weisungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Mitwirkung an der Vertretung der Republik Österreich bei internationalen Luftfahrtorganisationen, die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von luftfahrtrechtlichen Verwaltungsakten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie über dessen Anforderung die Erstellung von Gutachten.

(3) Der Bund kann durch entsprechende Aufträge des zuständigen Bundesministers nach Befassung der Geschäftsführung auch andere Aufgabenstellungen, insbesondere für technische Kontrollen, der Austro Control GmbH übertragen. Sofern solche Aufgaben nicht kostendeckend erfüllt werden können, ist eine entsprechende finanzielle Abdeckung durch den beauftragenden Bundesminister vorzusehen.

(4) Unbeschadet der Austro Control GmbH sonst zugewiesenen Aufgaben wird diese ermächtigt, andere Dienste und Leistungen national und international anzubieten und zu erbringen, welche dem Gesellschaftszweck entsprechen und geeignet sind, das Unternehmen zu fördern. Dazu zählt auch die Gründung von Unternehmen oder der Erwerb von Beteiligungen, welche das Unternehmen fördern. Diese Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1973, sofern sie nicht in Konkurrenz zu einem inländischen Unternehmen ausgeübt

werden. Durch diese Tätigkeiten darf die Erfüllung der in den Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Tätigkeit der Austro Control GmbH gemäß Abs. 1 und 2 ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuzurechnen.

(6) Die Austro Control GmbH und die in Abs. 4 genannten Unternehmen dürfen entgeltliche Leistungen des Flugwetterdienstes an Dritte, welche Daten und Produkte der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik enthalten, nach vorheriger Absprache erbringen. Ausgenommen davon sind Leistungen gemäß § 119 lit. d des Luftfahrtgesetzes.

### Aufsicht

§ 3. (1) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Austro Control GmbH der Aufsicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes, insbesondere zur Wahrung luftverkehrspolitischer Interessen sowie Interessen der Sicherheit der Luftfahrt, der Austro Control GmbH allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen. Wenn es die Interessen der militärischen Landesverteidigung im Falle von Einsatzflügen gemäß § 145 des Luftfahrtgesetzes, der unmittelbaren Vorbereitung solcher Flüge oder der Durchführung einsatzähnlicher Übungen erfordern, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen.

(3) Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist Aufsichtsbehörde im Sinne des § 141 des Luftfahrtgesetzes.

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann die Bestellung zum Geschäftsführer widerrufen, wenn ein Geschäftsführer eine Weisung gemäß den Abs. 2 oder 4 nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. 3 nicht erteilt. § 16 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, wird dadurch nicht berührt.

### Vermögensübertragung, Rechnungslegung

§ 4. (1) Die im Eigentum des Bundes stehenden, von der betriebsähnlichen Einrichtung Bundesamt für Zivilluftfahrt verwalteten Vermögensgegen-

stände des Anlagevermögens, Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten gehen mit Ablauf des 31. Dezember 1993 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Austro Control GmbH über, ausgenommen die Liegenschaft EZ 2354/1 KG Erdberg und die am 31. Dezember 1993 bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Eurocontrol. Am 31. Dezember 1993 bestehende Forderungen des Bundes gegen Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt aus dem Titel gewährter Vorschüsse, Dienst-, Natural- oder Mietwohnungen sowie allfällige Rückersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, oder Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gehen nicht auf die Austro Control GmbH über. Die Austro Control GmbH hat über Auftrag des Bundes das Inkasso dieser Forderungen kostenfrei durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen Sacheinlagevertrag mit der Austro Control GmbH abzuschließen, wobei Gegenstand der Sacheinlage neben den in Abs. 1 genannten Vermögensgegenständen und Schulden auch diejenigen Verpflichtungen sind, die gemäß § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1993 auf die Austro Control GmbH übergehen und für die diese daher unter Bedachtnahme auf die Bewertungsbestimmungen des § 211 Abs. 2 HGB Rückstellungen nach § 198 Abs. 8 HGB zu bilden hat.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 erwirbt die Austro Control GmbH vom Bund die Liegenschaft EZ 2354/1 KG Erdberg, wobei der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung einen Kaufvertrag abzuschließen. Der Kaufpreis hat dabei demjenigen Teil der Errichtungskosten des auf dieser Liegenschaft errichteten Gebäudes zu entsprechen, hinsichtlich dessen noch keine Refundierung von Eurocontrol im Rahmen der Flugsicherungsstreckengebühren erfolgt ist. Die Entrichtung und Verzinsung des Kaufpreises haben nach den Grundsätzen seiner Refundierung von Eurocontrol im Rahmen der Flugsicherungsstreckengebühren zu erfolgen.

(4) Im Jahresabschluß der Austro Control GmbH zum 31. Dezember 1993 ist unter den Vermögensgegenständen ein Ausgleichsposten gesondert in Ansatz zu bringen, der in seiner Höhe dem Betrag der Rückstellungen, die für die von der Austro Control GmbH nach § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes übernommenen Verpflichtungen, die Gegenstand der Sacheinlage gemäß Abs. 2 sind, zu bilden sind, entspricht. Dieser Ausgleichsposten ist über 20 Geschäftsjahre verteilt gleichmäßig durch Abschrei-

bungen zu tilgen. Für den Fall, daß es im Zuge der Sacheinlage gemäß Abs. 2 zu einer Kapitalerhöhung bei der Austro Control GmbH unter Anwendung des § 6 a Abs. 4 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, kommt, ist auf den Charakter dieses Ausgleichspostens als Vermögensgegenstand bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 26 des Aktiengesetzes 1965 Bedacht zu nehmen.

(5) Die in den Abs. 1 und 3 genannten Vermögenübertragungen sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

(6) Zum Eigentumsübergang auf die Austro Control GmbH ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Bestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(7) Der Bund hat an die Austro Control GmbH den am 31. Dezember 1993 bestehenden Unterschiedsbetrag zwischen den bisher geleisteten Beträgen zur Altersversorgung der Kollektivvertragsbediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und den erfolgten Auszahlungen an die Altersversorgungs- und Versorgungszuschußempfänger zu leisten.

(8) Gewinne der Austro Control GmbH sind an den Bund abzuführen.

#### Abgabenbefreiung

§ 5. (1) Die Austro Control GmbH ist von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die Austro Control GmbH gilt als Dienststelle des Bundes im Sinne des § 35 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970.

#### Gebühren

§ 6. (1) In Verwaltungsverfahren nach den Zuständigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 sind die Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze mit Ausnahme der §§ 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die von der Austro Control GmbH durchzuführenden Verwaltungsverfahren (Abs. 1) eine Gebührenordnung zu erlassen, in der die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen sind. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

#### Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht

§ 7. (1) Alle Bediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigt sind und für die der Kollektivvertrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt gilt, werden Bedienstete der Austro Control GmbH.

(2) An den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden kollektivvertraglichen und einzelvertraglichen Rechten und Pflichten tritt anlässlich der Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt keine Änderung ein. Insbesondere bezieht sich die Beibehaltung der Rechtsstellung auf die Einstufung der Bediensteten (Behaltepflcht).

(3) Die im Abs. 2 genannten Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Kollektivvertrag und den auf diesen gestützten einzelvertraglichen Vereinbarungen in der am 31. Dezember 1993 gültigen Fassung, der für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zwischen der Republik Österreich und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, abgeschlossen wurde. Die Geltung dieses Kollektivvertrages wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 8. (1) Alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigt sind, werden in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übernommen.

(2) Die von der Regelung des Abs. 1 betroffenen, für die Flugsicherung unabdingbar erforderlichen Bediensteten werden der Austro Control GmbH zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Dienstverrichtung zugewiesen.

(3) Für die im Abs. 2 genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten hat die Austro Control GmbH ab 1. Jänner 1994 an den Bund monatlich den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Der Pensionsbeitrag beträgt 30 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für die im Abs. 2 genannten Bediensteten. Pensionsbeiträge, die ab 1. Jänner 1994 bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten werden, sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge auf diese Beträge anzurechnen.

(4) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 3 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

#### Richtlinien für die Unternehmensführung

§ 9. (1) Die Geschäftsführung hat ein Unternehmenskonzept zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen und

Entscheidungen neben der Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrt insbesondere auch auf die Entwicklung der Luftverkehrswirtschaft, die Gebühren im internationalen Vergleich sowie auf die Rechte der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Aufsichtsrat mindestens jährlich zu berichten. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge über die Änderung von Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit zu erstatten.

(2) Die Geschäftsführung hat unter Berücksichtigung der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die notwendigen Verhandlungen zur Erarbeitung eines neuen Kollektivvertrages für nach dem Inkrafttreten dieses neuen Kollektivvertrages in ein Arbeitsverhältnis zur Austro Control GmbH eintretende Bedienstete zu führen und längstens bis 31. Dezember 1995 abzuschließen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann diese Frist bis 31. Dezember 1996 verlängern.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses neuen Kollektivvertrages aufgenommenen Bediensteten haben die Möglichkeit, unter Weiterführung ihres bisherigen Dienstverhältnisses innerhalb eines Jahres durch schriftliche Erklärung in den neuen Kollektivvertrag überzutreten.

### Haftung

§ 10. (1) Für die von Dienstnehmern der Austro Control GmbH in Wahrnehmung des in § 2 Abs. 1 und 3 dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgabenbereiches in Vollziehung der Gesetze wem immer zugefügte Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949. Der Dienstnehmer haftet dem Geschädigten nicht.

(2) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, kann er von den Dienstnehmern der Austro Control GmbH Rückersatz nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, begehren.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 hat die Austro Control GmbH dem Bund jene Leistungen, welche dieser in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 erbracht hat, in vollem Umfang zu ersetzen.

(4) Soweit die Gesellschaft gemäß Abs. 3 Leistungen an den Bund erbracht hat, geht der Anspruch des Bundes gegen die Dienstnehmer der Gesellschaft auf Rückersatz gemäß Abs. 2 auf die Gesellschaft über.

### Leistungen für den Bund

§ 11. (1) Der Bund hat für die von der Austro Control GmbH im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen, und zwar für

1. die Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes,
2. die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, soweit dafür gemäß § 6 Abs. 2 eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann,
3. die Führung des Luftfahrzeugregisters (§ 16 Abs. 1 LFG),
4. die Mitwirkung am Such- und Rettungsdienst (§ 119 Abs. 1 lit. h LFG),
5. die Durchführung von Verfahren gemäß §§ 8 ff. BGzLV,
6. die Mitwirkung bei der Überprüfung und Beseitigung von Luftfahrthindernissen (§ 96 LFG),
7. Leistungen im Interesse der Landesverteidigung

ein Entgelt zu leisten, dem das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen ist. Dieses Entgelt ist von demjenigen Bundesminister zu leisten, der die Austro Control GmbH mit der Erbringung der Leistung beauftragt hat.

(2) Soweit die Verrechnung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Austro Control GmbH an die Benutzer nach den diesbezüglich zur Anwendung kommenden internationalen Rechtsvorschriften unzulässig ist, hat der Bund der Austro Control GmbH die dieser dadurch entgehenden Einnahmen nach dem Kostendeckungsprinzip zu ersetzen.

(3) Der nach Abs. 1 entgeltspflichtige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Austro Control GmbH einen Rahmenvertrag über die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sowie über die nach Abs. 2 zu gewährenden Einnahmenersätze abzuschließen. Dieser Vertrag kann für eine mehrjährige Gültigkeit abgeschlossen werden. Die Abrechnung hat auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen bzw. der tatsächlich entgangenen Einnahmen zu erfolgen. Diese Abrechnung kann von einem vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

### Bildung der ersten Organe

§ 12. (1) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und des ersten Aufsichtsrates der Austro Control GmbH hat durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erfolgen.

## 1247 der Beilagen

5

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die von Arbeitnehmerseite entsandten, sowie dessen Vorsitzenden zu bestellen.

(3) Bis zur Bestellung der Geschäftsführung führt der Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt die Geschäfte der Austro Control GmbH.

(4) Bis zur Wahl eines Betriebsrates, welche innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat, übt die Personalvertretung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt die Funktion des Betriebsrates aus.

#### Vertretung der Gesellschaft

§ 13. Die Austro Control GmbH sowie die Gesellschaften, welche mittelbar oder unmittelbar in ihrem Mehrheitseigentum stehen, können sich von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBL. 172/1945, in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.

#### Nutzerbeirat

§ 14. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat zur Beratung und Unterstützung bei Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Austro Control GmbH einen Nutzerbeirat einzurichten. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmitgliedern. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreis der im Fachverband Luftfahrtunternehmungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vertretenen Unternehmen zu ernennen, die restlichen zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Allgemeinen Luftfahrt zu ernennen. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr führt den Vorsitz im Nutzerbeirat. Er kann einen Beamten der Obersten Zivilluftfahrtbehörde seines Ressorts mit seiner Vertretung betrauen. Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall auch andere Fachleute als nichtstimmberechtigte Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(3) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Nutzerbeirates können Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Nutzerbeirates sind bei grober Pflichtverletzung ihres Amtes zu entheben.

(5) Der Nutzerbeirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Sitzungen des Nutzerbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind über ihre Tätigkeit im Beirat zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### Verweisungen

§ 15. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Übergangsbestimmung

§ 16. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Bundesamt für Zivilluftfahrt anhängige Verwaltungsverfahren sind von der Austro Control GmbH fortzuführen.

#### Inkrafttreten

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme seiner §§ 1, 4, 12 und 16 am 1. Jänner 1994 in Kraft.

#### Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

#### Artikel II

##### Änderungen des Luftfahrtgesetzes

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 691/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe der Erfordernisse der Verkehrssicherheit überwachte Lufträume, deren Klassifizierung sowie allfällige besondere Verfahren in diesen Lufträumen durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung ist in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.“

2. § 5 Abs. 1 erster Satzteil lautet:

„Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und der sonstigen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister durch Verordnung Luftraumbeschränkungen im

Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a und b festzulegen oder auf Gefahrenggebiete im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c hinzuweisen, soweit dies erforderlich ist.“

2 a. Im § 5 Abs. 4 lit. b wird das Zitat „BGBL. Nr. 305/1990“ durch das Zitat „1990, BGBL. Nr. 305“ ersetzt;

Im § 5 Abs. 4 lit. c wird nach dem Wort „Wehrgesetzes“ die Zahl „1990“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und unter Bedachtnahme auf öffentliche Interessen die für die Zivilluftfahrt erforderlichen Übungsbereiche und Erprobungsbereiche durch Verordnung festzulegen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt die Voraussetzungen, unter denen die in den Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten von der Austro Control GmbH zu bewilligen sind, durch Verordnung festzulegen.“

4. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner haben die Prüfer Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eines allfälligen Verdienstentganges nach den für Geschworene und Schöffen geltenden Bestimmungen.“

5. § 70 Abs. 2 und 5 lautet:

„(2) Handelt es sich um die Errichtung eines Flughafens, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zunächst hinsichtlich der in Aussicht genommenen Lage des geplanten Flughafens das Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft herzustellen. Der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer, der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie den Unternehmern bereits bewilligter Flughäfen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

„(5) In Verfahren über eine Neuerteilung einer Zivilluftplatz-Bewilligung oder eine Erweiterung einer bestehenden Zivilluftplatz-Bewilligung betreffend Änderungen oder Neuerrichtungen von Pisten haben die Gemeinde des Standortes des Flugplatzes und unmittelbar an diesen angrenzende Gemeinden Parteistellung. Bei solchen Verfahren betreffend Flughäfen (§ 64) haben auch der Landeshauptmann des Standortes des Flughafens sowie der Landeshauptmann, dessen Bundesland von der Sicherheitszone des Flughafens betroffen ist, Parteistellung.“

6. Der bisherige Abs. 3 des § 85 wird als Abs. 6 bezeichnet.

7. § 85 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Autobahn überqueren oder
2. sich in Schlechtwetterflugwegen befinden oder
3. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung Schlechtwetterflugwege festzulegen.

(5) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 3 umschriebenen Gebiete festzulegen.“

8. § 91 samt Überschrift lautet:

#### „Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Zur Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses außerhalb von Sicherheitszonen gemäß § 85 Abs. 2 lit. a und lit. b ist unbeschadet der Bestimmungen des § 91 a eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.“

9. Nach § 91 werden folgende §§ 91 a bis 91 c eingefügt:

#### Anzeigepflichten

„§ 91 a. (1) Die Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses im Sinne des § 85 Abs. 3 ist der zuständigen Luftfahrtbehörde (§ 93 Abs. 2) anzuzeigen.

(2) Diese Anzeige ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Errichtung des Luftfahrthindernisses schriftlich unter Vorlage einer Beschreibung von Art und Beschaffenheit des Projektes einzubringen.

(3) Der Einschreiter ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung binnen vier Wochen weitere Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, ist die Durchführung des Vorhabens zu untersagen.

(4) Gelangt die Luftfahrtbehörde zur Auffassung, daß das Vorhaben einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 bedarf, muß sie dem Einschreiter mitteilen,

1. daß die Errichtungsanzeige als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 behandelt wird,
2. daß vor Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung nicht mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden darf und

3. welche Unterlagen der Einschreiter noch nachzureichen hat.

Diese Mitteilung muß innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige, im Falle einer Aufforderung gemäß Abs. 3 innerhalb von vier Wochen ab Vorlage aller Unterlagen erfolgen.

(5) Wird die Luftfahrtbehörde innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist nicht tätig, dann darf der Einschreiter das Vorhaben ausführen.

(6) Die Errichtung bzw. Erweiterung einer gemäß Abs. 1 angezeigten Anlage sowie deren Beseitigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Für die zeitlich befristete Errichtung von Seil- und Drahtverspannungen für land- und forstwirtschaftliche Bringungen sind die Abs. 2 bis 5 nicht anzuwenden. Die Anzeige gemäß Abs. 6 hat, ausgenommen für Anlagen zur raschen Aufarbeitung von Schadholz im Katastrophenfall, mindestens eine Woche vor Errichtung der Anlage zu erfolgen.

§ 91 b. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 und 3, für die keine Bewilligung vorliegt, sind vom Verfügungsberechtigten binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bzw. binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 85 Abs. 4 oder 5 der zuständigen Behörde zu melden.

(2) Bezüglich der gemäß Abs. 1 gemeldeten Hindernisse im Sinne des § 85 Abs. 3 ist das Verfahren nach § 91 a einzuleiten. Die Bestimmung des § 91 a Abs. 4 ist in diesen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 91 c. Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat ein Verzeichnis der Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 und 3 in geeigneter Form evident zu halten, der Austro Control GmbH und dem Bundesminister für Landesverteidigung zugänglich zu machen und gegen Kostenbeitrag den Teilnehmern am Luftverkehr auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“

10. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 91 a sind im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 86 und § 91) die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.“

11. Dem § 92 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird.“

12. § 93 samt Überschrift lautet:

#### „Zuständigkeit

§ 93. (1) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 86 ist zuständig:

1. im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung,
2. im Bereich der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91 a ist der Landeshauptmann zuständig.“

13. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses ist verpflichtet, dieses auf seine Kosten zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnungen.“

14. Im § 95 Abs. 2 wird der Beistrich nach dem Wort Landesverteidigung durch einen Punkt ersetzt, der restliche Satzteil wird aufgehoben.

15. Die bisherige Bezeichnung Abs. 1 des § 119 entfällt.

16. § 119 lit. b und e lautet:

„b) die flugsicherungstechnischen Dienste,“  
 „e) die Überwachung der Einhaltung der im Luftverkehr geltenden Rechts- und Sicherheitsvorschriften,“

17. § 119 Abs. 2 wird aufgehoben.

18. Im § 120 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Das Bundesamt für Zivilluftfahrt“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

19. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.“

20. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Die Einhebung dieser Gebühren kann unter Zuhilfenahme der Flugplatzhalter erfolgen. Für einzelne Fälle kann aus verwaltungsökonomischen Gründen der Flugplatzhalter als Gebührenschuldner bestimmt werden. Im Falle der Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 tritt der Inhaber der Bewilligung an die Stelle des Flugplatzhalters. Die Höhe der Gebührensätze kann zeitlich abgestuft bis zum Erreichen der vollen Kostendeckung festgelegt werden. Für die Einbringung der Gebühr ist der Zivilrechtsweg vorzusehen.“

20 a. § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Bestimmung des Abs. 2 sind Einsatzflüge nach § 145 ausgenommen.“

21. § 129 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Modellflüge ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 23 eine Bewilligung erforderlich. Außerhalb von Sicherheitszonen gilt dies nur, wenn das Gewicht des Flugmodells 20 kg übersteigt.“

22. § 139 samt Überschrift lautet:

#### „Austro Control GmbH

§ 139. Die Austro Control GmbH hat ihren Sitz in Wien. Sie ist dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr weisungsgebunden. Ihr örtlicher Wirkungsbereich umfaßt das ganze Bundesgebiet.“

23. § 140 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist in den Angelegenheiten der Zivilluftfahrt im Verhältnis zum Landeshauptmann und zur Austro Control GmbH die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug unmittelbar übergeordnet.“

24. Im § 140 Abs. 3 wird das Zitat „78 Abs. 2,“ aufgehoben.

25. Nach § 140 a wird folgender § 140 b samt Überschrift eingefügt:

#### „Übertragung von Zuständigkeiten

§ 140 b. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und, sofern die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird, durch Verordnung die Wahrnehmung von Aufgaben einschließlich der Entscheidungsbefugnis von im Luftfahrtgesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen geregelten Angelegenheiten, insbesondere die

1. Ausstellung bestimmter Kategorien von Zivilluftfahrerscheinen,
2. Zulassung, Feststellung der Lufttüchtigkeit bzw. Nachprüfung für bestimmte Arten von Zivilluftfahrzeugen oder Betriebstüchtigkeit von Luftfahrtgeräten,
3. Führung des Luftfahrzeugregisters für bestimmte Arten von Zivilluftfahrzeugen,
4. Ausübung der Aufsicht (§ 141 Luftfahrtgesetz) für bestimmte Unternehmen

an Personen mit entsprechender Ausbildung, nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit geeignete Gesellschaften, Unternehmen oder Organisationen, welche über entsprechend qualifiziertes Personal sowie die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen, übertragen.

(2) In Verwaltungsverfahren sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme dessen §§ 77 und 78 sowie das Gebührengesetz 1957 anzuwenden. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug unmittelbar übergeordnet. Er hat auch die Aufsicht und das Weisungsrecht auszuüben.

(3) Die gemäß Abs. 1 Beauftragten werden ermächtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Diese Gebühren unterliegen der Bewilligung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Beauftragung gemäß Abs. 1 zu widerrufen,

1. bei grober Pflichtverletzung oder
2. bei Wegfall der für die Ausübung der übertragenen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikation des Beauftragten oder dessen Personals oder
3. bei wiederholter Nichtbeachtung von Weisungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

26. § 142 samt Überschrift lautet:

#### „Flugplankoordinator

§ 142. (1) Die Flugplankoordinierung dient der vorausplanenden Verteilung nachgefragter Start- und Landezeiten auf die vorhandene Flugplatz- und Flugsicherungskapazität.

(2) Flugplankoordinierung ist zulässig für Flughäfen im Sinne des § 64 des Luftfahrtgesetzes.

(3) Wenn es die Verkehrssituation auf einem Flughafen im luftverkehrspolitischen Interesse geboten erscheinen läßt, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für diesen Flughafen einen Flugplankoordinator einsetzen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Berücksichtigung luftverkehrspolitischer Interessen die näheren Voraussetzungen für die Tätigkeit des Flugplankoordinators durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind die in der EG-Verordnung Nr. 95/93 vom 18. Jänner 1993 festgelegten Grundsätze zu beachten.“

26 a. § 145 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 1990, oder“

27. Im § 146 Abs. 1 wird der Ausdruck „Bundesamt für Zivilluftfahrt“ durch den Ausdruck „Landeshauptmann“ ersetzt.



28. § 146 a samt Überschrift lautet:

**„Besondere Sicherungsmaßnahmen**

§ 146 a. (1) Bei Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer öffentlicher Interessen obliegt es den mit der Überwachung der Einhaltung der in der Luftfahrt geltenden Rechts- und Sicherheitsvorschriften (§ 119 lit. e) betrauten Personen (§ 120), in Ausnahmebereichen (§ 121) den in Betracht kommenden militärischen Dienststellen, die Durchführung von Flügen zu verbieten. Eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer öffentlicher Interessen ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. die für den Flug notwendigen Zivilluftfahrerberechtigungen oder die Voraussetzungen für eine Verwendung des Luftfahrzeuges im Fluge weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden können,
2. der verantwortliche Pilot sich offensichtlich in einem durch Alkohol, Drogen oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet,
3. versucht wird, Personen oder Sachen mit Zivilluftfahrzeugen ohne die nach den §§ 103 und 108 erforderlichen Bewilligungen zu befördern oder
4. Zivilluftfahrer ohne die nach den §§ 42 und 44 erforderlichen Bewilligungen auszubilden,
5. der Flug gegen im Interesse der Verminderung des Fluglärms erlassene Gesetze, Verordnungen oder Bescheide verstoßen würde,
6. versucht wird, Außenabflüge oder Außenlandungen ohne die nach § 9 erforderlichen Bewilligungen durchzuführen.

(2) Zur Durchsetzung der Verbote gemäß Abs. 1 sind, falls erforderlich, nach Lage des Falles und Art des Luftfahrzeuges Zwangsmaßnahmen, wie etwa Verweigerung der Start- oder Anflugfreigabe, Abnahme des Zivilluftfahrerscheines bzw. der Borddokumente, Abnahme des Zündschlüssels oder Blockierung des abgestellten Luftfahrzeuges anzuwenden.

(3) Erweist sich ein Eingriff (Abs. 2) als erforderlich, darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt. Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. auf die Schonung und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht genommen wird,
2. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt beendet wird, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde.

Auf Verlangen haben sich die Organe, welche die Zwangsmaßnahmen durchführen, über ihre Befugnisse auszuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den in Abs. 1 genannten Organen auf deren Ansuchen Hilfe beim Vollzug der in Abs. 2 genannten Maßnahmen zu leisten.

(5) Die den Sicherheitsbehörden nach anderen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht berührt.“

29. § 147 lautet:

„(1) Die Austro Control GmbH hat ein Verzeichnis aller nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängten Strafen zu führen.

(2) Der Landeshauptmann hat alle nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängten Strafen unter Angabe des Bestraften und Strafausmaßes der Austro Control GmbH mitzuteilen.“

30. § 148 wird als § 148 Abs. 1 bezeichnet; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 und Abs. 4, 7 Abs. 3, 70 Abs. 2 und 5, 85 Abs. 3 bis 6, 91, 91 a bis 91 c, 92 Abs. 1 und 3, 93, 95 Abs. 1 und 2, 119, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 2 a und 3, 129 Abs. 1, 139, 140 Abs. 1 und 3, 140 b, 142, 145 Abs. 1, 146 Abs. 1, 146 a und 147 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.“

### Artikel III

#### Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr

Das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird der Ausdruck „beim Bundesamt für Zivilluftfahrt“ durch den Ausdruck „bei der Austro Control GmbH“ ersetzt.

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Inkrafttreten

§ 17 a. § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die betriebsähnliche Einrichtung Bundesamt für Zivilluftfahrt ist gemäß § 120 Luftfahrtgesetz (LFG) mit der Wahrnehmung der Flugsicherung betraut. Der Begriff der Flugsicherung umfaßt gemäß § 119 LFG nicht nur die eigentliche Flugverkehrslenkung, sondern darüber hinaus auch damit zusammenhängende Agenden wie die Flugberatung, den Flugwetterdienst, die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge, die Überwachung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst.

Weiters kommen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt verschiedene hoheitliche Agenden wie etwa die Zulassung von Luftfahrzeugen, Führung des Luftfahrzeugregisters, Ausstellung und Verlängerung von Pilotenscheinen zu.

Österreich ist nicht nur bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene ein Transitland, sondern auch im Luftverkehr. Aus diesem Grund ergibt sich der Hauptanteil der aus der Tätigkeit des BAZ stammenden Einnahmen aus den Flugsicherungsstreckengebühren. Dabei ist jedoch zu beachten, daß verschiedene Leistungen der Flugsicherung wie etwa jene, welche nicht von den Flugsicherungsstreckengebühren umfaßt sind, bisher für die Benutzer kostenlos erbracht wurden. Dies hat neben anderen nicht kostendeckenden Leistungen des BAZ erheblich zum negativen Saldo im Haushalt des BAZ beigetragen. Dieser jährlich steigende Saldo brachte nicht nur eine mit steigender Tendenz versehene Belastung des Bundeshaushaltes (1990 netto 203 Millionen Schilling, 1992 360 Millionen Schilling), er bedeutet im Ergebnis damit auch eine staatliche Subvention für nicht kostendeckende bzw. kostenlos erbrachte Leistungen für inländische und ausländische Luftbeförderungsunternehmen. Als erster Schritt in Richtung Kostenwahrheit kann die Einführung der sogenannten „Anfluggebühren“ gesehen werden. Mit diesen nach der Novelle zu § 122 LFG, BGBl. Nr. 452/1992, seit 1. Jänner 1993 möglichen Gebühren sollen Leistungen der Flugsicherung, welche bisher für die Benutzer mit keinen Kosten verbunden waren, nunmehr kostenpflichtig werden; eine entsprechende Verordnung ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Mit dieser Maßnahme

soll neben anderen, meist nur marginalen Veränderungen der Gebührensituation die Einnahmensituation der nach diesem Gesetz zu errichtenden Austro Control GmbH verbessert werden. Der Gesellschaft soll aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, ihre hochentwickelten personellen und technischen Ressourcen entsprechend national und international einzusetzen und zu verwerten. Diese zahlreich vorhandenen Möglichkeiten können nur mit einer privatrechtlichen, betriebswirtschaftlich orientierten, flexiblen Organisationseinheit entsprechend genutzt werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Luftfahrt weiterhin die Maxime jeden Handelns sein muß.

Diese Maßnahme ist zwar in manchen Bereichen mit Kostenerhöhungen für die Luftfahrt verbunden, doch ist sie ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung der allgemeinen verkehrspolitischen Zielsetzung, daß die Benutzer von Verkehrsinfrastrukturen die von ihnen verursachten Kosten selbst tragen sollen. Die Maßnahme ist wettbewerbsneutral, dh. sie trifft alle den österreichischen Luftraum bzw. österreichische Flughäfen benützenden Luftverkehrsunternehmen, bisher war auch für ausländische Unternehmen ein wesentlicher Teil der Leistungen des BAZ kostenfrei. Hinsichtlich der Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren-Einheit nimmt Österreich im europäischen Vergleich gegenwärtig einen Platz im Mittelfeld ein. Diese Reihung wird sich nach der Erhöhung der Gebühren nicht wesentlich ändern, auch in anderen Staaten sind Gebührenerhöhungen wahrscheinlich. Damit würden aber europaweit die Kapazitäten erhöht, was Verspätungen verringert und damit kostensparend für die Luftbeförderungsunternehmen wirkt.

Im Hinblick auf die Größe und den Umsatz des Unternehmens sowie seiner Aufgabenstellungen wird es unabdingbar notwendig sein, ein entsprechendes Unternehmenskonzept zu entwickeln, in dem unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens auch auf die internationale Entwicklung des Luftverkehrs und allenfalls daraus resultierende, notwendige Rationalisierungspotentiale zu definieren sein werden.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I

#### Zu § 1:

Die Errichtung des Unternehmens in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (und nicht als AG) dient primär dazu, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Aufsichtsbehörde das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu sichern. Mit der Gründung der GmbH tritt diese die Rechtsnachfolge nach dem Bundesamt für Zivilluftfahrt an.

Die im Absatz 2 vorgesehene Beteiligung der Flughafenbetriebsgesellschaften an der Austro Control bietet sich insbesondere durch den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Flugsicherung und Flughafenbetrieb an. Eine Beteiligung von Luftbeförderungsunternehmen erscheint wegen der Kontrollbefugnisse auch der GmbH über diese nicht zweckmäßig. Um diesen Unternehmen dennoch eine Kontrollmöglichkeit einzuräumen, ist ihre Vertretung im Nutzerbeirat (§ 14) der Gesellschaft vorgesehen.

Nähere Bestimmungen über die Unternehmensorganisation werden in der von der Generalversammlung zu beschließenden Satzung zu treffen sein.

#### Zu § 2:

Um die auf Grund der bisherigen Zuständigkeiten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt entstandenen personellen und technischen Ressourcen weiterhin optimal zu nutzen, erscheint es zweckmäßig, die bisherigen Zuständigkeiten soweit als möglich beizubehalten. Die Aufgaben, soweit sie den hoheitlichen Bereich betreffen und nicht gemäß § 140 b Luftfahrtgesetz übertragen wurden, sollen von der Austro Control GmbH als beliehenes Unternehmen wahrgenommen werden. Österreich ist im Rahmen internationaler Verträge zur Aufrechterhaltung der Flugsicherung verpflichtet. Deshalb und zur kontinuierlichen Weiterführung der dem Unternehmen übertragenen Aufgaben, aber auch zu dessen wirtschaftlicher Absicherung erscheint eine Betriebspflicht unerlässlich.

Einige Agenden des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde können nur mit der fachlichen Unterstützung des heutigen Bundesamtes für Zivilluftfahrt ausreichend erfüllt werden. Dazu zählt unter anderem auch die Vertretung Österreichs bei der EUROCONTROL sowie die technischen Vorarbeiten bei der Erlassung von Verordnungen.

Abs. 3 soll die Möglichkeit schaffen, die Gesellschaft auch mit technischen Kontrollbefugnissen außerhalb des Luftfahrtbereiches (zB im Seilbahnbereich) zu betrauen.

Die im Abs. 4 enthaltene Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, ihr Potential gewinnbringend einzusetzen und national wie international tätig zu werden. Vorstellbar in diesem Bereich wären Leistungen wie die Ausbildung von Luftfahrtpersonal, Leistungen des Wetterdienstes, Herausgabe von Fachliteratur usw. Die Gesellschaft ist ua. auch auf Grund internationaler Erfordernisse (aus den Flugsicherungsstreckengebühren darf kein Gewinn erzielt werden) als Non-Profit-Organisation konzipiert. Diese gewinnbringenden Tätigkeiten werden daher vorzugsweise im Rahmen von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen erbracht werden.

Die Ausnahme von bestimmten Tätigkeiten der Gesellschaft aus der Gewerbeordnung bezieht sich ausschließlich auf internationale Tätigkeiten, nicht aber auf solche die ausschließlich im Inland erbracht werden. Wo die Gesellschaft am Markt auftritt, soll sie keinen Vorteil aus ihrer Stellung ziehen bzw. soll sie gewisse Tätigkeiten überhaupt nicht ausüben — die Gesellschaft soll dort nicht als Wettbewerber auftreten, wo sie Kontrollfunktionen ausübt.

Was die geplante Zusammenlegung der Wetterdienste (BAZ, ZA für Meteorologie und Geodynamik, BMLV) betrifft, wird eine Kooperation zwischen der Austro Control GmbH und den bestehenden Wetterdiensten bis zur Entscheidung über deren Zusammenlegung sichergestellt. Die von der Austro Control GmbH nach ihrer Gründung im Bereich der Wetterdienste gesetzten Maßnahmen werden die endgültige Zusammenlegung der Wetterdienste nicht behindern.

#### Zu § 3:

Die Austro Control GmbH wird als beliehenes Unternehmen auch hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben. Aus diesem Grund ist ein Weisungszusammenhang im Sinne des Art. 20 B-VG unerlässlich. Darüber hinaus wird die Intention verfolgt, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Durchsetzung luftverkehrspolitischer Zielsetzungen und Sicherheitsinteressen, die vielfach Ausfluß der Arbeit in internationalen Luftfahrtorganisationen sind, zu ermöglichen und die entsprechenden Weisungen für die von der Austro Control wahrzunehmende Vertretung Österreichs gemäß § 2 Abs. 2 zu erteilen.

Das Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Erteilung von Weisungen soll diesem die Durchsetzung seiner Interessen in den in Abs. 2 genannten Fällen ermöglichen.

Dies gilt auch hinsichtlich jener Flüge, die zwar keine Einsatzflüge gemäß § 145 LFG sind, jedoch der Vorbereitung solcher Flüge dienen, die Durchführung einsatzähnlicher Flüge oder Flüge, die im Verdacht stehen, die österreichische Lufthoheit zu verletzen. Die langjährige Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt auf dem existierenden Niveau soll durch die Schaffung der Austro Control GmbH inhaltlich nicht berührt werden. Die bisher schon bestehende, auf Ressortübereinkommen, Dienstanweisungen und Fachdienstanweisungen an die Flugsicherung beruhende prioritäre Behandlung der oben genannten Flüge wird nicht verändert.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll entsprechende Sanktionen bei der Nichtbefolgung von luftverkehrspolitisch wichtigen, sicherheitsrelevanten oder wirtschaftlich bedeutsamen Weisungen ermöglichen.

#### Zu § 4:

Im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge ist vorgesehen, das bisher vom Bundesamt für Zivilluftfahrt wirtschaftlich genutzte Vermögen sowie die Forderungen gegenüber Eurocontrol auf die Austro Control zu übertragen.

Daneben sind im Sinne der Gesamtrechtsnachfolge auch die sich aus dem Kollektivvertrag ergebenden, nicht unerheblichen finanziellen Verpflichtungen (vor allem zur Leistung von Altersversorgungszuschüssen) zu übernehmen, wofür entsprechende Rückstellungen zu bilden sein werden. Der im Abs. 3 vorgesehene Kauf der Liegenschaft EZ 2354/1 bringt dem Bund weiterhin budgetwirksame Einnahmen in beträchtlicher Höhe.

Die Errichtungskosten des Gebäudes wurden und werden von Eurocontrol im Wege der Flugsicherungsstreckengebühren refundiert, danach richten sich auch die Zahlungsmodalitäten.

Nach Bezahlung der Errichtungskosten des auf den Bund (BMLV) entfallenden Anteil des Gebäudes sind vom Bund nur mehr die anteiligen Betriebskosten zu tragen.

Der im Abs. 4 genannte Ansatz des Ausgleichspostens unter den Vermögensgegenständen und seine Abschreibung dienen der Nachholung der auf die Vergangenheit entfallenden Dotation der Sozialkapitalrückstellungen für die von der Austro Control GmbH zu übernehmenden Mitarbeiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Diese Regelung ist im übrigen Art. X Abs. 4 RLG nachgebildet.

Die Geschäftsführung der Austro Control GmbH hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Abschlußarbeiten für das Jahr 1993 gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes ter-

mingerecht — ohne Kostenersatz — erbracht werden.

#### Zu § 5:

Zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Flugsicherung ist Österreich völkerrechtlich verpflichtet.

Nach den Richtlinien der Eurocontrol darf aus den Einnahmen aus Flugsicherungsstreckengebühren kein Gewinn erzielt werden. Auch ist es international nicht üblich, aus den Leistungen der Flugsicherung eine Umsatzsteuer einzuheben.

#### Zu § 6:

Mit der Ausnahme der Anwendbarkeit der §§ 77 und 78 AVG sind in den Verwaltungsverfahren der Austro Control GmbH die Bundesverwaltungsabgabenverordnung sowie die Bundes-Kommissionsgebührenverordnung nicht anzuwenden.

Diese Ausnahme ist im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG für die Regelung des Gegenstandes unbedingt erforderlich und damit unerlässlich.

Bei Beibehaltung des bisherigen Systems würden die Einnahmen aus den Verwaltungsverfahren dem Bund zufließen. Diesen Einnahmen des Bundes stünden Einnahmefälle in gleicher Höhe bei der Austro Control gegenüber, die nicht durch andere Einnahmen ausgeglichen werden können, sodaß der Bund der Austro Control den Einnahmefall zu ersetzen hätte. Mit der direkten Einnahme durch das die Leistung erbringende Unternehmen kann auch der bei der Durchführung der Ausgleichszahlungen notwendige bürokratische Aufwand vermieden werden.

Untersuchungen des Kostendeckungsgrades für Leistungen des BAZ im Rahmen von Verwaltungsverfahren haben krasse Kostenunterdeckungen ergeben. In einigen Fällen wird ein Kostendeckungsgrad von einigen Prozent erreicht. Mit der Einführung des Kostendeckungsprinzips bei den Gebühren soll ein wichtiger Schritt in Richtung Kostenwahrheit erfolgen.

#### Zu den §§ 7 und 8:

Die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers darf nicht zu einer Schlechterstellung der Bediensteten führen. Dieses auch durch die arbeitsgerichtliche Judikatur abgesicherte Prinzip kommt mit der Überbindung des geltenden Kollektivvertrages auf die Austro Control zum Ausdruck.

Als die im § 8 Abs. 3 genannten Nebenkosten sind insbesondere Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge zu verstehen. Für die Berechnung des Pensionsaufwandes gelten als Aktivbezüge alle

Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Überweisungsbeträge, welche nach der Wirksamkeit der Ausgliederung von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sind dem Bund in voller Höhe zu überweisen.

Die Beamten sind im Stellenplan auszuweisen, die vertraglich Bediensteten sind nicht mehr in diesen aufzunehmen.

Da nur mehr eine geringe Anzahl von Beamten (1–2) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt ihren Dienst versieht, ist es aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, ein eigenes „Amt für Zivilluftfahrt“ zu schaffen, sondern scheint die gewählte Lösung einer „Zuweisung zur Dienstverrichtung“ sinnvoller.

#### Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung soll unter Berücksichtigung der durch internationale Entwicklungen entstandenen wirtschaftlichen Lage durch eine vorausschauende Planung der kontinuierliche Bestand des Unternehmens gewährleistet werden, wobei das Instrument des Unternehmenskonzeptes auch dazu dienen soll, die organisatorischen Strukturen des Unternehmens zu analysieren und Kosteneinsparungspotentiale zu definieren.

Leitvorstellung der Gesellschaft soll sein, ihre Maßnahmen daran zu orientieren, daß bei normalem Geschäftsverlauf keine Zuführung von Kapital durch den Eigentümer erfolgen soll.

Über das gesellschaftsrechtliche Instrumentarium hinaus soll die enge Verbindung zum zuständigen Bundesminister die allenfalls notwendigen legislativen oder wirtschaftlichen Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt ermöglichen.

Die Geschäftsführung hat mit der Arbeitnehmervertretung Verhandlungen zur Erarbeitung eines neuen Kollektivvertrages zu führen, wobei eine (um ein Jahr verlängerbare) Frist gesetzt ist. Diese neue Rechtsgrundlage soll für neu eintretende Bedienstete gelten.

Beim Abschluß dieses neuen Kollektivvertrages wird primär auf die Ausgewogenheit zwischen den wirtschaftlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Rechte der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen sein.

Es soll auch auf die durch die Steigerung des Flugverkehrs hervorgerufene steigende Arbeitsbelastung in zeitlicher und physischer Hinsicht der den Flugsicherungsdienst unmittelbar ausübenden Flugverkehrsleiter Bedacht genommen werden. Es wird Aufgabe der Unternehmensleitung sein, für den von § 119 lit. a LFG bzw. § 2 Z 16 LVR umfaßten Personenkreis Überlegungen für eine Reduktion der Altersgrenze anzustellen, wobei internationale Vergleiche heranzuziehen sein werden. Für diesen

Fall muß auch eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ins Auge gefaßt werden.

Das den nach dem bisherigen Kollektivvertrag aufgenommenen Bediensteten eingeräumte Optionsrecht, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages überzutreten, korrespondiert mit ähnlichen Regelungen in anderen Bundesgesetzen über Ausgliederungen.

#### Zu § 10:

Für die Organstellung nach § 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) ist nur ausschlaggebend, daß eine Person zur Wahrnehmung von Agenden der Hoheitsverwaltung berufen worden ist, auf welche Art und Weise diese Berufung erfolgt ist, ist nicht maßgeblich. Die (dem § 6 des Flughafensicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 824/1992, nachgebildete) Regelung des § 10 Abs. 1 dient lediglich als Anknüpfung für eine von § 3 AHG abweichende Regelung des Regreßanspruches. Im Hinblick auf die Möglichkeit hoher Schadenersatzansprüche nach Abs. 1 soll dem Bund anstelle des Bediensteten das Unternehmen selbst haften.

Der weitere Regreßanspruch des Unternehmers gegenüber seinem Dienstnehmer richtet sich — da er nicht auf § 3 AHG gestützt werden kann — nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG). Die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit normierte Beschränkung des Regresses entspricht den Intentionen des Art. 23 Abs. 2 B-VG.

#### Zu § 11:

Der Bund soll nur jene Leistungen abgelten, die entweder ihm selbst zugute kommen (§ 2 Abs. 2) bzw. solche die als entgeltlose Leistungen im ausschließlichen öffentlichen Interesse erbracht werden. Die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes ist nach internationalem Verständnis eine Leistung, die im Hinblick auf sicherheitstechnische Fragen (siehe § 137 LFG) primär im öffentlichen Interesse erbracht wird.

Im Abs. 3 wird das Instrumentarium der Durchführung festgelegt.

#### Zu § 12:

Diese Bestimmung soll den lückenlosen Übergang zwischen dem bisherigen BAZ und der Austro Control GmbH gewährleisten. Zusammen mit der Regelung des Art. IV soll nach einer entsprechenden Vorbereitungsphase sichergestellt werden, daß die Austro Control GmbH mit 1. Jänner 1994 ihre operative Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen kann.

#### Zu § 14:

Der Nutzerbeirat soll den Beziehern der Leistungen der Austro Control als Forum für

Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen oder Änderungen des Leistungsangebotes dienen. Der Beirat soll auch zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen betreffend die Austro Control (wie zB der Gebührenverordnung) sowie zu geplanten größeren technischen Vorhaben Stellung nehmen. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Beirates können Fachleute (Beamte der Obersten Zivilluftfahrtbehörde) herangezogen werden oder Ausschüsse unter Beiziehung von Sachverständigen gebildet werden.

In der Praxis wird bei der Festlegung der Tagesordnung eine Duplizität zwischen dem Zivilluftfahrtbeirat (§§ 143 f. LFG) und dem Nutzerbeirat zu vermeiden sein.

## Zu Artikel II

### Zu den Z 1, 2 und 3 (§§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 3):

Die mit der Novelle des LFG, BGBl. Nr. 452/1992, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt erteilten Verordnungsermächtigungen sollen wieder auf den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übertragen werden.

Die Klassifizierung der überwachten Lufträume und die Festlegung besonderer Verfahren (§ 3 Abs. 2) sind wesentlicher Inhalt der Verordnung und müssen deshalb auf das LFG rückführbar sein.

### Zu Z 4 (§ 38 Abs. 2):

Durch ein Redaktionsversehen wurde dieser Satz bei der Novelle des LFG, BGBl. Nr. 452/1992, aufgehoben. Mit dieser Änderung soll der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden.

### Zu Z 5 (§ 70 Abs. 2 und 5):

Die Änderung des Abs. 2 ist im Hinblick auf die Änderung des Abs. 5 redaktioneller Natur.

Mit der Zuerkennung der Parteistellung an die Gemeinden bzw. Landeshauptmänner soll diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Interessen ihrer Bürger durch alle Instanzen bis hin zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes nachhaltig vertreten zu können.

### Zu Z 6—13 (§§ 85 ff.):

Die Änderung dieser Bestimmungen hat das Ziel, insbesondere die Sicherheit bei Einsatzflügen im Bereich von Autobahnen, Schlechtwetterflugwegen und Gebieten mit häufigen Such- und Rettungsflügen des BMI, BMLV, Christophorus-Hubschrauber zu erhöhen, da vor allem Seil- und Drahtverspan-

nungen für Piloten, die bei Einsatzflügen sehr oft gezwungen sind, in sehr geringer Höhe über Grund zu fliegen, nur sehr schwer erkennbar sind.

In diesem Zusammenhang soll auch die Zuständigkeit für Hindernisse außerhalb von Sicherheitszonen auf die Landeshauptmänner übertragen werden, da nur vor Ort die Erfassung, Kennzeichnung und Beseitigung solcher Luftfahrthindernisse rascher und effektiver bewerkstelligt werden kann.

Die Auslegung des Wortes „umgebend“ in § 85 Abs. 3 wird von den konkreten Bodenverhältnissen im Einzelfall abhängen; grundsätzlich wird von einer Entfernung von 100 m bzw. von einem Kreis von 100 m Durchmesser auszugehen sein, innerhalb dessen kein Punkt höher als 10 m unter der Seil- oder Drahtverspannung ist.

Auch die Hindernisse gemäß § 91 Abs. 7 sollen der Meldepflicht unterliegen, sodaß der zuständige Behörde die Möglichkeit gegeben ist, in Frage kommende Hubschrauberbetriebe von der Errichtung dieser Hindernisse zu informieren. Die temporäre Errichtung von Anlagen im Katastrophenfall, beispielsweise bei Schäden durch Sturm, Schnee oder Borkenkäfer, soll als Sofortmaßnahme die rasche Beseitigung des Holzes ermöglichen. In derartigen Fällen soll die Anzeige bei oder möglichst rasch nach Errichtung der Anlage erfolgen.

Mit der zeitlich befristeten Errichtung ist ein Bestehen der Anlage von maximal einem Jahr gemeint.

### Zu Z 14 (§ 95 Abs. 2):

Dadurch soll die Rechtslage hinsichtlich der Luftfahrthindernisse vereinheitlicht werden.

### Zu den Z 15, 16 und 17 (§ 119):

Diese Erweiterung stellt nicht mehr auf das Luftfahrzeug sondern auf die gesamte Luftfahrt ab und entspricht damit der langjährigen Auslegung dieser Bestimmung.

Die Gleichstellung der Flugsicherungsorgane mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist wegen der strukturellen Unterschiede dieser Einheiten nicht durchführbar.

### Zu Z 18 (§ 120 Abs. 2):

Diese Ermächtigung ist die Beleihung eines Privaten mit hoheitlichen Befugnissen und deshalb vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durchzuführen.

### Zu Z 19 und 20 (§ 122):

Diese Hilfestellung der Flugplatzhalter bezieht sich auf die Übermittlung von Daten, die für die Einhebung der Gebühr wesentlich sind.

Im Falle der Benützung des Militärflugplatzes Hörsching durch die FlughafenbetriebsgesmbH Linz soll diese als Gebührensschuldner gelten.

**Zu Z 20 a (§ 122 Abs. 3):**

Die im § 122 Abs. 3 normierte Ausnahme von einer möglichen Belastung mit den Kosten der Flugsicherung liegt im staatspolitischen Interesse.

**Zu Z 21 (§ 129):**

Diese Änderung soll der technischen Entwicklung Rechnung tragen. Auch in der BRD wurde das Gewicht der Flugmodelle auf den Wert von 20 kg angehoben. Negative Auswirkungen des Flugbetriebes (Lärm usw.) können entweder durch ortspolizeiliche Verordnungen bzw. durch Abs. 3 hintangehalten werden.

**Zu Z 22 (§ 139):**

Mit dieser Bestimmung soll die Austro Control GmbH das bisherige Bundesamt für Zivilluftfahrt im LFG ersetzen.

**Zu Z 23 (§ 140):**

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Z 24 (§ 140 Abs. 3):**

Diese Zuständigkeiten sollen nach der Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wieder von den vorher zuständigen Organen ausgeübt werden.

**Zu Z 25 (§ 140 b):**

Durch die hier vorgesehene Ermächtigung soll eine Entlastung vor allem der Austro Control ermöglicht werden und ein Schritt in Richtung Selbstverwaltung des Flugsports, soweit nicht öffentliche Interessen tangiert sind, gesetzt werden.

Es ist an eine Übertragung folgender Agenden gedacht:

Ausstellung von Pilotenscheinen für Fallschirmspringer, Hänge- und Paragleiter, Segelflieger und Ballonfahrer durch den Aero Club;

Führung des Luftfahrzeugregisters für Segelflugzeuge und Freiballone durch den Aero Club;

Aufsicht iS des § 141 LFG über Beförderungsunternehmen mit Hänge- und Paragleitern durch beauftragte Sachverständige;

Nachprüfung von bestimmten Luftfahrzeugen durch gemäß JAR 145 zugelassene Wartungsbetriebe;

Zulassung, Feststellung der Lufttüchtigkeit und Nachprüfung von Hänge- und Paragleitern, Segelflugzeugen und Freiballonen durch den Aero Club.

**Zu Z 26 (§ 142):**

Mit dieser Bestimmung soll dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für den Fall der verkehrspolitischen Notwendigkeit das entsprechende Regelungsinstrument zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf den bevorstehenden EWR bzw. eine allfällige Mitgliedschaft Österreichs in der EG soll der Inhalt der EG-Verordnung Nr. 95/93 Berücksichtigung finden.

**Zu Z 26 a (§ 145 Abs. 1 lit. a):**

Die Einbeziehung der Flüge nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 in den Begriff der „Einsatzflüge“ stellt eine notwendige Ergänzung der derzeitigen Regelung dar.

**Zu Z 27 (§ 146):**

Mit der Entstehung der Austro Control GmbH als Rechtsnachfolgerin des Bundesamtes für Zivilluftfahrt ergibt sich die Notwendigkeit, die Strafkompetenz wiederum einem hoheitlichen Organ zu übertragen.

**Zu Z 28 (§ 146 a):**

Zwangmaßnahmen können nur dann wirksam sein, wenn sie vor Ort von entsprechend ausgebildeten Organen gesetzt werden. Statt den bisher für diese Maßnahmen zuständigen Organen können die jetzt betrauten Organe direkt tätig werden. Die Fälle, in denen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind, entsprechen den Erfahrungen aus der Praxis.

Eine Bedachtnahme auf die in Betracht kommenden militärischen Stellen erfolgt im Hinblick darauf, daß in den Ausnahmereichen der gesamte Luftverkehr der Aufsicht und den Anordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung oder einer von diesem jeweils zu bestimmenden militärischen Dienststelle unterliegt.

**Zu Z 29 (§ 147):**

Dieser Bestimmung liegen im Hinblick auf die Kompetenzen gemäß § 146 verwaltungsökonomische Überlegungen zugrunde.

**Zu Artikel III**

Diese Agenden wurden schon bisher im Bundesamt für Zivilluftfahrt wahrgenommen.